

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Orsrates Fürth, am 22.04.2015, 18:00 Uhr, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Auf der Steige 11, Fürth

Anwesend waren:

Vorsitzender:

1. Herr Otfried Ratunde

Mitglieder (Stimmberechtigt):

2. Herr Axel Haßdenteufel
3. Frau Silke Heinz
4. Herr Hans-Peter Jochum
5. Frau Ute Mertel
6. Frau Fabienne Myriam Neumann
7. Frau Andrea Stichter
8. Herr Uwe Trautmann
9. Herr Karlheinz Volz

Von der Verwaltung:

Herr Mario Franzisky – als Schriftführer

Als Pressevertreter war Herr Bier von der Saarbrücker Zeitung anwesend.

Bürger sind keine zur Sitzung erschienen.

Ortsvorsteher Ratunde eröffnet um 18.00 Uhr die 2. Sitzung des Ortsrates Fürth im Jahr 2015 im Feuerwehrgerätehaus und begrüßt die anwesenden Personen.

Gegen Frist und Form der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf §§ 44 (1) und 74 Ziffer 9 KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Wünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2015 - öffentliche Sitzung
- 2 . Stellungnahme zu den örtlichen Ansätzen für das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/003/2015
- 3 . Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen (WEA) südlich Lautenbach; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens - Vorlage: Amt 61/020/2015
- 4 . Mitteilungen und Anfragen
- 5 . Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2015 - nicht öffentliche Sitzung
- 2 . Mitteilungen und Anfragen

TOP 1 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2015 - öffentliche Sitzung**

Beschluss:

Von den Mitgliedern des Orsrates Fürth werden gegen die Abfassung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Fürth vom 24.02.2015 keine Einwände erhoben.

TOP 2 **Stellungnahme zu den örtlichen Ansätzen für das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/003/2015**

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften von § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2015 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2014 bis 2018 ist als Anlage 1 beigelegt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2015 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (vorwiegend in den Bereichen Gebäudesanierung, Stadtsanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung, Flüchtlingswohnraum).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2015 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen. Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der bestehende Krediterlass des Innenministers. Bislang bildet bei defizitären Kommunen wie der Stadt Ottweiler grundsätzlich die Jahrestilgung (Haushalt und Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb) die Obergrenze des möglichen Kreditrahmens. Die planmäßige Tilgungsrate für das Haushaltsjahr 2015 beläuft sich auf insgesamt rd. 581 T€ (rd. 490 T€ Haushalt und rd. 91 T€ Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb).

Der Genehmigungspraxis des LAVA folgend beliefe sich der allgemeine Investitionskredit-Rahmen für 2015 auf rd. 430 T€ (rd. 75 % der Jahrestilgung abzügl. Investitionskredit-Volumen Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb lt. Wirtschaftsplan 2015 in Höhe von 5 T€). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von Seiten der Landesregierung jedoch eine Novellierung des Kredit-Erlasses beabsichtigt. Die Festlegung des genehmigungsfähigen Kreditvolumens für die saarländischen Kommunen soll danach künftig nicht mehr auf der Basis der jährlichen Tilgungsraten erfolgen. Vielmehr ist beabsichtigt, die pro-Kopf-Verschuldung der Einwohner als Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit von allgemeinen Investitionskrediten zu forcieren. Berechnungen zufolge würde sich im Falle der Stadt Ottweiler der allgemeine Investitionskredit-Rahmen dann um rd. 75 T€ auf rd. 505 T€ erhöhen.

Der geänderte Krediterlass liegt bislang jedoch noch nicht vor. Daher muss das Gesamtvolumen der **vorgesehenen allgemeinen Investitionsmaßnahmen 2015 im Volumen von 502 T€** unter der Voraussetzung der Aufstockung des genehmigungsfähigen Kredit-Rahmens betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Durchführung der im Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen Nr. 17, 51 und 63 mit einem Investitionskredit-Volumen von insgesamt 72,5 T€ unter den Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite zu stellen und gegebenenfalls die entsprechenden Veranschlagungen im Haushaltsplan 2015 mit einer Mittel Sperre zu belegen. Damit wäre auch den Vorgaben für die bisherige Genehmigungs-Praxis (75 % der Jahrestilgung) Rechnung getragen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Investitionsmaßnahmen wurde eine Kredit-Genehmigungsfähigkeit in Höhe von **12,5 T€** für Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung einkalkuliert.

Die Grundlage hierfür bilden entsprechende Ausnahmeregelungen in den Haushaltserlassen 2011 bis 2014 – der Haushaltserlass 2015 liegt bislang ebenfalls noch nicht vor, es wird jedoch diesbezüglich nicht von anders lautenden Regelungen ausgegangen.

Auch für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge wurde bereits eine Sonderkredit-Genehmigung signalisiert. Das geplante Kredit-Volumen in diesem Bereich beläuft sich auf **195 T€**.

Der Gesamt-Betrag der eingeplanten Investitionskredite (einschließlich der Maßnahmen Nr. 17, 51 und 63) beläuft sich auf **709,5 T€** und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Ansätze für Kindergärten und Kinderspielplätze sind gem. § 73 Abs. 3 KSVG gemeindebezirksbezogen ausgewiesen.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2015** mit einem Volumen von 3.575.500 € enthält

- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.- = 51.000 €
- den Erwerb von bewegl. Vermögen = 261.000 €
- Baumaßnahmen = 3.227.000 €
- Anteile an Invest.Dritter/einschl.Invest.förd. = 36.500 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- Verkaufserlöse = 1.000 € (insbes. Grundst.Stadtsan.u.-allgemein)
- Zuschüsse -insbesondere vom Land- = 2.815.000 € (vgl. oben a)
- Kredite = 709.500 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2015 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung fanden die Maßnahmen-Kataloge der Ortsräte Berücksichtigung. Für das Jahr 2015 wurden Positionen eingearbeitet, die seitens der Ortsräte mit hoher Priorität verzeichnet wurden. Auf den Seiten 9 und 10 der Anlage 2 sind jeweils die für die Stadtteile Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach vorgesehenen Maßnahmen zusammengefasst.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2015 seitens der Verwaltung wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum im Investitionskredit-Bereich.

Herr Ratunde verweist auf die zurückliegenden Beratungen und die vorliegende Sitzungsvorlage.

Herr Haßdenteufel begrüßt das vorliegende Investitionsprogramm. Er weist insbesondere auf die Aufnahme der Maßnahme zur Erneuerung der Straße Zur Ring hin. Er bittet die Verwaltung, frühzeitig um Absprache der dort durchzuführenden Maßnahmen mit der Energiegenossenschaft, um so Kanal- und Straßenarbeiten mit den Arbeiten zur Verlegung der Nahwärmeversorgung zu koordinieren. Außerdem begrüßt er die Aufnahme der Anschlüsse von städtischen Gebäuden an das Nahwärmenetz als positives Signal für dieses Projekt.

Bezüglich des Projekts Brücke in der „Borrwies“ weist er auf die noch nicht geklärten Eigentumsverhältnisse an dieser Stelle hin. Diese sollten vor dem Bau einer Brücke durch die Verwaltung geklärt werden.

Zum Abschluss seiner Ausführungen erklärt er, dass die SPD Fraktion im Ortsrat Fürth den örtlichen Ansätzen so zustimmen wird.

Herr Jochum begrüßt das vorliegende Programm ebenfalls und erklärt, dass die CDU Fraktion im Ortsrat Fürth den örtlichen Ansätzen ebenfalls zustimmen wird. Er hebt besonders den geplanten Einbau der Lüftungsanlagen in den Gerätehäusern hervor, da es sich hierbei um eine Maßnahme zum Gesundheitsschutz der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen handele.

Beschluss:

Der Ortsrat Fürth befürwortet einstimmig, die örtlichen Ansätze im Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 709.500 Euro zu beschließen.

TOP 3 Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen (WEA) südlich Lautenbach; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens - Vorlage: Amt 61/020/2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. März 2015 (Eingang bei der Stadt Ottweiler: 18. März 2015) hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) die Stadt Ottweiler über den Genehmigungsantrag der Fa. juwi Energieprojekte nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von vier WEA in Ottweiler informiert und die Stadt Ottweiler um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 und 2 BauGB innerhalb einer Frist von 2 Monaten gebeten.

Die Fa. juwi Energieprojekte GmbH aus Wörrstadt plant die Errichtung und den Betrieb von bis zu sieben WEA im Windpark „Ottweiler-Bexbach“. Vier WEA sollen dabei auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler in den Gemarkungen Fürth und Lautenbach errichtet werden, drei WEA auf dem Gebiet der Stadt Bexbach. Die WEA-Standorte liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ottweiler ausgewiesenen Konzentrationszone/Sondergebiet „Südlich Lautenbach/Am Buchwald“. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von WEA des Typs Nordex N-117 mit einer Nennleistung von jeweils 2,4 MW, einem Rotordurchmesser von 117 Meter und einer Nabenhöhe von 141 Meter. Die geplanten Standorte befinden sich in einer Entfernung von über 1000 Meter südlich bzw. südöstlich der Ortslage Lautenbach. Die Anlagen sollen auf Eigentumsflächen des SaarForst-Landesbetriebes im Wald errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Windparks erfolgt über die rheinland-pfälzische Landstraße L 354 aus Richtung Waldmohr südöstlich des Windparks. Von dort werden die geplanten Anlagenstandorte über die vorhandenen Waldwirtschaftswege weiter erschlossen. In der Realisierungsphase werden im Windpark liegende Waldwirtschaftswege in einer Breite von ca. 4,5 Meter ausgebaut. In engen Kurvenbereichen werden die Wege entsprechend der Schleppkurvenradien, die für den Transport vor allem von Turmteilen und Rotorblättern erforderlich sind, ausgebaut. An den Anlagenstandorten werden Beton-Fundamente und geschotterte Kranstellflächen erstellt.

Die Fundamente haben einen Durchmesser von ca. 21 Meter und liegen größtenteils unterirdisch und werden mit Mutterboden überdeckt. Oberirdisch befindet sich der eigentliche Rohrturm mit einem Durchmesser von rund 10 Metern am Fuße des Turms. Der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Rundwegerschließung für den Windpark herzustellen. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die WEA werden mittels eines Mikroprozessorsystems an die jeweiligen Windverhältnisse angepasst. Die Sicherheit wird durch ein aerodynamisches Bremssystem, ein Blitzschutzsystem sowie ein Sensorsystem gewährleistet, welches die Anlage bei Störungen sofort abschaltet. Alle Sicherheitssysteme sind redundant ausgelegt. Der erzeugte Strom wird auf der 20-kV-Ebene über Erdkabel zu dem Umspannwerk in Waldmohr transportiert und entsprechend der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingespeist. Der Windpark erzeugt pro Jahr voraussichtlich durchschnittlich 55.000 MWh elektrische Energie. Damit können bilanziell rund 15.000 Durchschnittshaushalte mit Strom aus regenerativen Energiequellen versorgt werden.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden der Stadt Ottweiler umfangreiche Unterlagen/Gutachten gestellt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Natur und Umwelt beschreiben und Grundlage für das LUA als Genehmigungsbehörde für die Beurteilung der Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter sind. Wesentliche Aussagen dieser Gutachten werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Schallimmissionen und Schattenwurfbelastung

Um beurteilen zu können, ob von den geplanten WEA schädliche Geräusche gemäß der Technischen Anleitung (TA) Lärm ausgehen, wurde vom Vorhabenträger eine **schalltechnische Immissionsprognose** zu relevanten Immissionsorten im Umfeld der Anlagen vorgelegt. Diese Prognose hat in der Betrachtung der Gesamtbelastung ergeben, dass die Anforderungen der TA Lärm zur Nachtzeit teils nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund müssen drei der sieben WEA zur Nachtzeit schalloptimiert betrieben werden (zwei WEA in Ottweiler, eine WEA in Bexbach). Zur Tageszeit sind an allen Immissionsorten keine Richtwertüberschreitungen gegeben, ein schalloptimierter Betrieb der WEA ist nicht erforderlich. Bei Umsetzung der oben genannten Schallminderungsmaßnahmen ist aus schalltechnischer Sicht im Sinne der TA Lärm die Errichtung der sieben WEA im Windpark Ottweiler-Bexbach realisierbar.

Zur Ermittlung und Bewertung der **Schattenwurfbelastung** in der Umgebung des geplanten Windparks wurde vom Vorhabenträger ein Schattenwurfgutachten vorgelegt. Im Ergebnis kommt es in einer worst-case-Betrachtung an verschiedenen Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Richtwerte von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag. Um diese Richtwerte einhalten zu können, sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten. Bei dieser Abschaltautomatik handelt es sich um ein Modul in der Steuerung der WEA, das anhand von Sonnenstand, Sonnenscheinintensität (gemessen mittels Helligkeitssensors) und Windrichtung ermittelt, ob es zu einer Schattenimmission an einem kritischen Standort kommt. Ist dies der Fall und ist die zulässige maximale Schattenimmission bereits überschritten, so wird die WEA automatisch gestoppt und erst dann wieder in Betrieb genommen, wenn ausgeschlossen ist, dass es am Immissionsort zu einem Schattenwurf kommt. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik können die Grenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der realen meteorologischen Gegebenheiten verringert sich die zu erwartende Schattenwurfdauer an allen Immissionsorten deutlich.

Eisansatz und Brandgefahren

Anhand einer Standard-Sensorik kann die WEA einen **Eisansatz** indirekt erkennen. Dazu gibt es unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten: Erkennung von Unwuchten und Vibrationen, Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern, Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren. Tritt einer dieser Zustände ein, wird die WEA gestoppt und der entsprechende Fehler wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Zusätzlich kann als Option eine Vereisung mit einem Eis-Detektor ermittelt werden. Die WEA reagiert auf einen möglichen Eisansatz mit definierten Maßnahmen.

Bezüglich der von den WEA ausgehenden **Brandgefahren** wurde in den Genehmigungsunterlagen ein Brandmeldesystem und Brandschutzkonzept dokumentiert. Bei fortgeschrittenen Bränden wird sich die Feuerwehr auf die Absperrung der Brandstelle konzentrieren. Die Feuerwehr wird nach Bedarf und Windrichtung den Bereich um die WEA festlegen, der nicht betreten werden darf.

Vogel- und fledermauskundliche Gutachten

Im Rahmen eines **vogelkundlichen Gutachtens** wurden die Brut-, Zug- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet erfasst und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen bewertet. Der Untersuchungsraum und die Methodik wurden in enger Abstimmung mit dem LUA gewählt. Die Brutvögel mit kleinerem Aktionsradius wurden innerhalb eines Puffers von 500 Meter um die Anlagenstandorte erhoben. Die Erhebung der Greifvogelarten erfolgte im 3.000 Meter Radius um die Anlagenstandorte. Als weitere Quellen zur Avifauna wurden saarlandweite Daten windkraftrelevanter Vogelarten des LUA herangezogen.

Zur Erfassung der Rastvögel wurden die Offenlandgebiete im Frühjahr und im Herbst in einem Radius von ca. 2 Kilometer um die geplanten Standorte nach rastenden Limikolen, Greifvögeln und anderen planungsrelevanten Arten abgesucht. Die Erfassung des Herbstzuges erfolgte mit Hilfe der „Scan-Zugrouten-Methode“. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Planung am Standort Ottweiler-Bexbach aufgrund der Ergebnisse der vogelkundlichen Erfassungen unter Berücksichtigung einer Schlechtwetterabschaltung für den Kranich an Massenzugtagen keine einschlägigen artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz entgegenstehen.

Im Rahmen spezieller Untersuchungen wurden die **Fledermäuse** im Untersuchungsgebiet erfasst und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen bewertet. Untersuchungsraum und Methodik wurden in enger Abstimmung mit dem LUA gewählt. In einem Umkreis von 1.000 Metern wurde die Fledermausfauna durch den Einsatz von batcordern sowie die Erfassung durch Detektorbegehungen untersucht. In zwei Nächten wurden zusätzlich im Untersuchungsgebiet Netzfänge durchgeführt. Im Untersuchungsraum zum geplanten Windpark wurden insgesamt mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen, von denen 6 Arten als WEA-empfindlich dokumentiert sind (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, ist ein Abschaltalgorithmus für die geplanten WEA im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober, ab 1 Stunde von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04. – 30.09.) bzw. 3 Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09. – 31.10.), bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s sowie bei nicht vorhandenem Starkregen einzurichten. Zudem sollte ein zusätzliches bioakustisches Höhen-/Gondelmonitoring an bestimmten WEA durchgeführt werden, um die genauen Aktivitätsdichten aller Arten in Höhe der Gondel festzustellen und daraus ein verbessertes Bild der notwendigen standortspezifischen Abschaltzeiträume zu generieren. Zudem sollen alle von Rodungsmaßnahmen betroffenen potenziellen Quartiere unmittelbar vor der Fällung auf Besatz von Fledermäusen kontrolliert werden. Da es durch die geplanten Rodungsmaßnahmen zum Verlust potenzieller Quartiere kommen kann, werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Sicherung Biotopbäume, Entwicklung Altholzbestände) empfohlen. Durch diese Maßnahmen lässt sich eine deutliche Verringerung des Kollisions-/Tötungsrisikos und sonstige Beeinträchtigungen erreichen. Fledermauskundliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz stehen demnach dem Vorhaben nicht entgegen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

Zur Beurteilung der Auswirkungen des durch den geplanten Windpark verursachten Eingriffes und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) als Fachbeitrag zur Naturschutz erforderlich. Dieser LPB wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorgelegt und umfasst nur die WEA-Standorte. Für die Zuwegung und Erschließung des Windparks ist ein eigenständiges naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen dieses LPB werden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf Natur und Landschaft prognostiziert, den vorhandenen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten gegenübergestellt und die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde ein Defizit von rund 332.000 Ökopunkten ermittelt, das ausgeglichen werden muss. Hinzu kommt ein Kompensationsbedarf von rund 4,7 Hektar für den Eingriff in das Landschaftsbild, welcher in einem aufwendigen Verfahren im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse ermittelt wurde. Ausgeglichen werden muss auch die dauerhafte gerodete Waldfläche mit einer Größe von rund 3 Hektar. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Eingriffe in einem multifunktionalen Ansatz mit einer Flächengröße von rund 7,6 Hektar ausgeglichen werden.

Die vier auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler geplanten WEA in den Gemarkungen Fürth und Lautenbach liegen in der ausgewiesenen Konzentrationszone/Sondergebiet „Südlich Lautenbach/Am Buchwald“ der am 12.09.2014 in Kraft getretenen Teiländerung „Windenergie“ des städtischen Flächennutzungsplans. Das Vorhaben entspricht damit den städtebaulichen Zielen der Stadt Ottweiler.

Ortvorsteher Ratunde verweist auf die Sitzungsvorlage und auf ein Telefonat mit dem Verwaltungsmitarbeiter C. Hassel, in dem dieser ihm einen Ortstermin an einer im Bau befindlichen Anlage angeboten hat.

Herr Haßdenteufel erklärt, dass die SPD Fraktion im Ortsrat Fürth dieser Vorlage zustimmen wird.

Herr Jochum verweist auf den vorliegenden Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ottweiler und erklärt, dass die CDU Fraktion im Ortsrat Fürth dieser Vorlage ebenfalls zustimmen wird.

Herr Trautmann bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit sind die Fundamente der Windkraftanlagen (insbesondere die am Standort „Auf der Hart“) in der bestehenden Rückbauverpflichtung berücksichtigt?
2. Können an dem Standort „Auf der Hart“ nach Rückbau der alten Anlagen neue Windkraftanlagen gebaut werden?

Beschluss:

Der Ortsrat Fürth befürwortet einstimmig, für die im Ortsteil Fürth gelegenen Anlagen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 2 BauGB zur Errichtung und Betrieb des Windparks „Ottweiler-Bexbach“, bestehend aus vier WEA auf dem Gebiet der Stadt, herzustellen.

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende verliest schriftlich bei ihm eingegangene Antworten zu Anfragen aus der Letzten Sitzung.

Herr Haßdenteufel bittet um Informationen zu den geplanten Umstellungsterminen der Straßenbeleuchtung auf LED im Ortsteil Fürth. Er bittet darum diese Maßnahme ebenfalls mit den Baumaßnahmen zur Nahwärmeversorgung zu koordinieren.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner zur Sitzung erschienen.

Die Sitzung endet um: 18:50 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführer:

Otfried Ratunde

Mario Franzisky